

Allgemeine Einkaufsbedingungen FORBO MOVEMENT SYSTEMS

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der FORBO SIEGLING SCHWEIZ, Zweigniederlassung der Forbo International SA (nachfolgend FORBO SIEGLING SCHWEIZ) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, FORBO SIEGLING SCHWEIZ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen FORBO SIEGLING SCHWEIZ und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die FORBO SIEGLING SCHWEIZ nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von FORBO SIEGLING SCHWEIZ schriftlich bzw. elektronisch erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von FORBO SIEGLING SCHWEIZ auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für FORBO SIEGLING SCHWEIZ nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von FORBO SIEGLING SCHWEIZ ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen. Sofern FORBO SIEGLING SCHWEIZ mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von FORBO SIEGLING SCHWEIZ erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant FORBO SIEGLING SCHWEIZ unverzüglich zu informieren. FORBO SIEGLING SCHWEIZ wird dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl FORBO SIEGLING SCHWEIZ als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei FORBO SIEGLING SCHWEIZ. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er FORBO SIEGLING SCHWEIZ unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. FORBO SIEGLING SCHWEIZ ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist FORBO SIEGLING SCHWEIZ berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von FORBO SIEGLING SCHWEIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von FORBO SIEGLING SCHWEIZ wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von FORBO SIEGLING SCHWEIZ statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FORBO SIEGLING SCHWEIZ zulässig. FORBO SIEGLING SCHWEIZ ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. FORBO SIEGLING SCHWEIZ behält sich vor, diese in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass FORBO SIEGLING SCHWEIZ kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch FORBO SIEGLING SCHWEIZ („frei Werk“ bzw. DAP gemäß Incoterms® 2010). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von FORBO SIEGLING SCHWEIZ verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf FORBO SIEGLING SCHWEIZ über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für FORBO SIEGLING SCHWEIZ hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von FORBO SIEGLING SCHWEIZ für den Versand der Ware zu beachten. Die Ware ist des Weiteren so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise „frei Werk“ verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich Verpackung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 5.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von dreißig (30) Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die fristgemäße Veranlassung der Zahlung an. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist FORBO SIEGLING SCHWEIZ berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von FORBO SIEGLING SCHWEIZ über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gewährleistung und Mängelansprüche / Haftung

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Insbesondere hat der Lieferant die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung REACH einzuhalten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von FORBO SIEGLING SCHWEIZ gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist FORBO SIEGLING SCHWEIZ unverzüglich in Textform zu informieren.
- 6.3 FORBO SIEGLING SCHWEIZ wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 6.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat FORBO SIEGLING SCHWEIZ, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 6.5 Die Zustimmung von FORBO SIEGLING SCHWEIZ zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht die Verantwortung des Lieferanten für Mängel und das Einstehe nmüssen für vom Lieferanten übernommene Garantien.
- 6.6 Bei Mängeln der Ware ist FORBO SIEGLING SCHWEIZ unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 6.7 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei (3) Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme des Vertragsgegenstandes durch FORBO SIEGLING SCHWEIZ (Gefahrübergang).
- 6.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.9 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, FORBO SIEGLING SCHWEIZ nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn (10) Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehö rteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 6.10 Der Lieferant haftet unbegrenzt bei durch sein Produkt bei Dritten entstehenden Folgeschäden, soweit er die Produktfehler zu vertreten hat. Kommt bei Warenbezug aus dem Ausland UN-Kaufrecht zur Anwendung, haftet der Lieferant, ohne dass es auf ein Vertreten müssen ankommt, auf den vorhersehbaren Schaden. Die Vorhersehbarkeit bestimmt sich unter anderem durch den dem Lieferanten bekannt gemachten Verwendungszweck und der spezifischen, für das Produkt zugesicherten Eigenschaften.
- 6.11 Bei Inanspruchnahme von FORBO SIEGLING SCHWEIZ durch Dritte stellt der Lieferant die FORBO SIEGLING SCHWEIZ frei, d.h. FORBO SIEGLING SCHWEIZ kann verlangen, dass der Lieferant bereits an dem ersten Anspruchsschreiben in Absprache mit FORBO SIEGLING SCHWEIZ die weitere Verfolgung der Sache übernimmt. Dies gilt, soweit die Folgeschäden allen Anschein nach überwiegend auf einen Fehler des Zulieferproduktes zurückzuführen sind. FORBO SIEGLING SCHWEIZ kann einen angemessenen Vorschuss für die Kosten der Rechtsverfolgung verlangen.

7. Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, FORBO SIEGLING SCHWEIZ von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von FORBO SIEGLING SCHWEIZ bleiben unberührt.
- 7.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant FORBO SIEGLING SCHWEIZ auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von FORBO SIEGLING SCHWEIZ durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird FORBO SIEGLING SCHWEIZ den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 FORBO SIEGLING SCHWEIZ und der Lieferant arbeiten bei allen Maßnahmen, die Risiken der Produktnutzer verhindern, Maßnahmen der Marktaufsichtsbehörden vor-

Allgemeine Einkaufsbedingungen FORBO MOVEMENT SYSTEMS

- greifen oder Beschädigungen des Unternehmensimages ausschließen (Marktkorrekturmaßnahmen) zusammen. Maßgeblich ist die Beurteilung von FORBO SIEGLING SCHWEIZ. Bei Inanspruchnahme durch die Marktüberwachung sind die Technischen Unterlagen in einer für die zuständige Marktüberwachung verständlichen Sprache unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant trägt die Kosten dieser Maßnahmen insoweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.
- 7.4 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies FORBO SIEGLING SCHWEIZ auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.
- 8. Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.
- 8.2 Sofern FORBO SIEGLING SCHWEIZ oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, FORBO SIEGLING SCHWEIZ oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 9. Überlassung von Gegenständen durch FORBO SIEGLING SCHWEIZ**
- 9.1 FORBO SIEGLING SCHWEIZ behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von FORBO SIEGLING SCHWEIZ zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an FORBO SIEGLING SCHWEIZ zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- 9.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für FORBO SIEGLING SCHWEIZ vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht FORBO SIEGLING SCHWEIZ gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt FORBO SIEGLING SCHWEIZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von FORBO SIEGLING SCHWEIZ zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt FORBO SIEGLING SCHWEIZ schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. FORBO SIEGLING SCHWEIZ nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er FORBO SIEGLING SCHWEIZ unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von FORBO SIEGLING SCHWEIZ oder unter Benutzung der von FORBO SIEGLING SCHWEIZ überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FORBO SIEGLING SCHWEIZ selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die FORBO SIEGLING SCHWEIZ dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.
- 10. Höhere Gewalt**
- 10.1 Sofern FORBO SIEGLING SCHWEIZ durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird FORBO SIEGLING SCHWEIZ für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern FORBO SIEGLING SCHWEIZ die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von FORBO SIEGLING SCHWEIZ nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt bei Arbeitskämpfmaßnahmen, die FORBO SIEGLING SCHWEIZ betreffen.
- 10.2 FORBO SIEGLING SCHWEIZ ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 10.1 mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für FORBO SIEGLING SCHWEIZ nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird FORBO SIEGLING SCHWEIZ nach Ablauf der Frist erklären, ob von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abgenommen wird.
- 11. Geheimhaltung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über FORBO SIEGLING SCHWEIZ zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an FORBO SIEGLING SCHWEIZ geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 12. Exportkontrolle und Zoll**
- Der Lieferant ist verpflichtet, FORBO SIEGLING SCHWEIZ über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß Schweizer, deutschen, europäischen, asiatischen oder US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die entsprechende Nummer gemäss den Anhängen zur Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV) der Schweiz
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von FORBO SIEGLING SCHWEIZ.
- Auf Anforderung von FORBO SIEGLING SCHWEIZ ist der Lieferant verpflichtet, FORBO SIEGLING SCHWEIZ alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen in Textform mitzuteilen sowie FORBO SIEGLING SCHWEIZ unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten in Textform zu informieren.
- 13. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**
- Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Der Lieferant verpflichtet sich, den Forbo Code of Conduct (Verhaltenskodex), in seiner jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Weitere Informationen zum Forbo Verhaltenskodex (Code of Conduct) sind unter www.forbo.com/corporate erhältlich.
- 14. Sonstiges – Insbesondere Hinzuziehung Dritter / Arbeiten im Werk von FORBO SIEGLING SCHWEIZ**
- 14.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FORBO SIEGLING SCHWEIZ durch Dritte ausführen lassen.
- 14.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von FORBO SIEGLING SCHWEIZ möglich.
- 14.3 Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich zwischen den Parteien die entsprechende Landessprache als Vertragssprache vereinbart worden ist.
- 14.4 Sofern diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in weiteren Sprachen abgefasst werden, ist maßgeblich die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen.
- 14.5 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von FORBO SIEGLING SCHWEIZ ist der Sitz der FORBO SIEGLING SCHWEIZ in Wallbach, AG.
- 14.6 Personen, die in Erfüllung des Liefervertrags Arbeiten innerhalb des Betriebs einer der FORBO SIEGLING SCHWEIZ ausführen, sind den Bestimmungen der jeweils geltenden Betriebsordnung unterworfen; die für das Betreten der Fabrikanlage bestehende Vorschriften sind einzuhalten. FORBO SIEGLING SCHWEIZ übernimmt keine Haftung für selbstverschuldete Unfälle, die diesen Personen auf den Grundstücken oder in den Fabrikanlagen zustoßen.
- 15. Anwendbares Recht / Gerichtsstandsvereinbarung**
- 15.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu FORBO SIEGLING SCHWEIZ gilt Schweizer Recht
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle nationalen Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Rheinfelden AG, Schweiz. FORBO SIEGLING SCHWEIZ ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 15.3 Im internationalen, grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 15.4 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung Rheinfelden AG, Schweiz. FORBO SIEGLING SCHWEIZ ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 15.5 Rufen die Parteien ein Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Swiss Rules of International Arbitration entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <https://www.swissarbitration.org/Arbitration/Arbitration-Rules-and-Laws> eingesehen werden.
- 15.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Schiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 15.7 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- 15.8 Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich ZH, Schweiz.